

RS Lvwg 2020/1/31 LVwG-S-2624/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

31.01.2020

Norm

StVO 1960 §4 Abs1 litc

StVO 1960 §4 Abs5

StVO 1960 §5 Abs1

Rechtssatz

Sinn und Zweck der Verständigungspflicht des§ 4 Abs 5 StVO ist es nicht, an Ort und Stelle festzustellen, ob ein Sachschaden von einem Unfall herrührt, ob die Angaben des am Unfall Beteiligten stimmen und überhaupt das Verschulden an einem Unfall zu klären, sondern gerade im Falle, dass ein gegenseitiger Identitätsnachweis zwischen den Beteiligten an einem Unfall mit Sachschaden – aus welche Gründen auch immer – nicht zu Stande gekommen ist, die Unfallbeteiligten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen Schadensersatz in Erfahrung zu bringen (vgl VwGH 2004/02/0064).

Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Verwaltungsstrafe; Alkoholisierung; Fahrerflucht; Schaden; Mitwirkungspflicht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.S.2624.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwv.noe.gv.at>